



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-435

Referat P2

RefP2@fba.bund.de

[www.fba.bund.de](http://www.fba.bund.de)

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen  
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin**  
**Streckenabschnitt AS Seehausen Nord – Landesgrenze ST/BB**  
**(VKE 3.1/3.2a)**  
**1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom**  
**15.02.2019**

Bezug: Antrag vom 17.12.2025  
Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00148

Leipzig, 20.01.2026

Seite 1 von 3

**Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9



Seite 2 von 3

Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) beabsichtigt für die BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin Streckenabschnitt AS Seehausen Nord – Landesgrenze ST/BB (VKE 3.1/3.2a) eine 1. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.02.2019 für den planfestgestellten Ersatzneubau der Krugbrücke mit folgenden Änderungen:

1. Reduzierung der Nutzbreite der Krugbrücke (Bw 120.1A) von 10,00 m auf 8,50 m
2. Anpassung des Baufeldes im Bereich der Krugbrücke
3. Anpassung der Böschungsunterkanten der Wirtschaftswege Nr. 09 und 10
4. Anpassung der Katasterdaten

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung, dass sich alle beantragten kleinflächigen Änderungen im bereits planfestgestellten Eingriffsbereich bzw. Wirkbereich befinden. Alle Änderungen sind auf Grund ihrer sehr kleinen Flächeninanspruchnahme und sehr geringfügigen temporären Wirkungen sowie Reversibilität und vor dem Hintergrund des Gesamtprojektes als nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu bewerten. Die geringfügigen punktuellen Auswirkungen werden vollständig durch die angepasste Maßnahmenplanung vermieden oder vermindert und durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Die Anpassung der Nutzungsbreite des Ersatzneubaus der Krugbrücke sowie die Anpassung der Katasterdaten haben keinerlei Wirkung auf die Schutzgüter. Die angepassten Baufelder und Planfeststellungsgrenzen sowie die verlängerte Bauzeit von zwei Jahren wirken auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft marginal und sind reversibel. Durch den Rückbau und die Wiederherstellung der Baufeldflächen verbleiben keine langfristigen Wirkungen. Die verlängerte Bauzeit wirkt länger auf den Nahbereich der Baustelle, aber durch die verlängerte und aufgeteilte Bautätigkeit an jeweils einer Uferseite für nur ein Jahr, wirkt die Anpassung umweltschonender und berücksichtigt den dynamischen und vernetzenden Charakter des Fließgewässers Aland, insbesondere aus Sicht des Schutzgutes Wasser und des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Fortschreibung und Anpassung des Maßnahmekonzeptes wirkt mindernd und langfristige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.



Seite 3 von 3

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

### Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes, auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Blume

*Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*